

Kostenrückerstattung für ehrenamtliche Tätigkeit

Hinweis: Im Rahmen dieses Merkblatts können Sachverhalte nur verkürzt dargestellt werden. Wir weisen deshalb darauf hin, dass dieses Merkblatt ohne Gewähr veröffentlicht wird und dass dies keine rechtsverbindlichen Informationen sind. Sie geben eine erste fachlich fundierte Auskunft. Bei speziellen Fragestellungen empfehlen wir, entsprechende Fachleute zu Rate zu ziehen.

Die Kostenrückerstattung im Bereich Ehrenamt

Eine Organisation kann eine Entschädigung für Kosten vorsehen, die dem Ehrenamtlichen bei der Ausübung seiner freiwilligen Tätigkeit entstanden sind. Dies ist als Kostenrückerstattung bzw. als Entschädigung zu betrachten und nicht als eine Vergütung von geleisteter Arbeit. Dabei kann eine Organisation sich für zwei verschiedene Systeme entscheiden. Entweder wird eine „reale Kostenrückerstattung“ durchgeführt oder eine „pauschale Entschädigung“.

Es gilt das Prinzip: Die Kostenerstattung ist keine Verpflichtung einer VoG oder eines nicht-rechtsfähigen Vereins (faktische Vereinigung).

Reale Kostenrückerstattung

Bei der realen Kostenrückerstattung werden nur Kosten erstattet, die auch vom Ehrenamtlichen belegt werden können (durch Rechnungen, Kassenzettel, Kilometergeld anhand real zurückgelegter Strecken, etc.)

In diesem Fall gibt es keinen festgelegten Höchstbetrag und es müssen keine Sozialabgaben gezahlt werden. In der Steuererklärung ist nichts zu vermerken.

Entsteht eine hohe Fahrleistung pro Jahr, empfiehlt es sich, ein Fahrtenbuch zu führen, anhand dessen die gefahrenen Kilometer nachgewiesen werden können.

Fahrtkosten

Es gelten folgende Sätze, die sich an der Rückerstattung für Fahrtkosten im öffentlichen Dienst orientieren. Achtung: Die nächste Pauschale ist nicht zwangsläufig höher als die vorherige!

Auto:

0,4327 €/km	01.04. – 30.06.2026 [*]
0,4326 €/km	01.01. – 31.03.2026
0,4312 €/km	01.10. – 31.12.2025
0,4309 €/km	01.07. – 30.09.2025
0,4320 €/km	01.04. – 30.06.2025
0,4290 €/km	01.01. – 31.03.2025

* Im zweiten Quartal 2026 (April bis Juni) gibt es eine zeitweilige Änderung bei der Berechnung der Kilometervergütung. Während der Kilometersatz normalerweise quartalsweise festgelegt wird, ändert die Berechnung im 2. Quartal 2026 ausnahmsweise monatlich. Hintergrund sind staatliche Maßnahmen zur Abfederung der stark schwankenden Energie- und Kraftstoffpreise.

Das bedeutet:

- Der Kilometersatz wird für jeden Monat (April, Mai, Juni) separat berechnet.
- Die Werte können sich somit monatlich unterscheiden.
- Ab dem 3. Quartal 2026 gilt wieder die gewohnte quartalsweise Berechnung.

Es wurden folgende Kilometersätze festgelegt, die teilweise rückwirkend gelten:

April 2026: 0,4571 €/km

Mai 2026: 0,4841 €/km

Juni 2026: noch nicht bekannt

Die monatliche Berechnung ist ausdrücklich zeitlich befristet und gilt nur für das zweite Quartal 2026. Ab Juli 2026 läuft alles wieder wie gewohnt.

Wie immer gilt für den Ehrenamtssektor: Bei den Zahlen handelt es sich um Bis-Angaben. Will heißen: Die Vereinigungen können ihren Ehrenamtlichen eine Kilometerpauschale bis zu dieser Summe zahlen (und diese bleibt steuerfrei), sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Da die Pauschalen für das zweite Quartal höher sind als die zuvor für das zweite Quartal angegebenen 0,4327 €/km, können Sie die Zahlungen auch so lassen wie Sie sie aktuell geplant haben.

Alternativ zu den hierüber genannten Sätzen, die pro Quartal gelten, kann auch ein Tarif für das ganze Jahr gewählt werden. Für die **Periode vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026** liegt sie bei **0,4449 €/km**. Für die **Periode vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027** liegt sie bei **0,4761 €/km**. Die beiden Systeme sind nicht miteinander kombinierbar.

Für Fahrradfahrten kann ein Satz von 0,37 €/km (2026) gezahlt werden.

Ausnahme beim Kilometergeld

Das System der realen Kostenerstattung und das System der pauschalen Erstattung dürfen bei einem Ehrenamtlichen nicht gleichzeitig angewandt werden. Es gibt eine Ausnahme:

Die pauschale Erstattung darf mit der Erstattung von Fahrtkosten kombiniert, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Die Vergütung für Fahrtkosten ist auf maximal 2000 km pro Jahr begrenzt.
2. Für regelmäßige Transporte von Menschen im Rahmen von Freiwilligentätigkeit, beispielsweise ehrenamtliche Fahrdienste, wird die Kilometerbegrenzung pro Jahr aufgehoben. Die Beförderung von Menschen muss eindeutig Schwerpunkt der Freiwilligentätigkeit sein.

Zahlung einer Pauschalen

Bei der Zahlung einer Pauschalen sind keine Belege notwendig. Dabei ist zu beachten, dass laut Gesetz Höchstsummen festgelegt wurden, die steuerfrei sind und nicht bei der Steuererklärung angegeben werden müssen. Die aktuellen Sätze sind:

Pro Tag, an dem man ehrenamtlich tätig war: 44,02 EUR (01.01.2026 -31.12.2026)

Pro Jahr: 1.760,83 EUR (01.01.2026 - 31.12.2026)

Diese Höchstgrenzen gelten auch, wenn ein Ehrenamtlicher gleichzeitig für mehrere Organisationen tätig ist.

Wenn keiner der beiden Grenzbeträge überschritten wird, sind keine Sozialabgaben zu zahlen und auf der Steuererklärung ist nichts einzutragen. Wenn aber bei der Zahlung einer Pauschalen entweder der Tagessatz, der Jahressatz oder beide Sätze überschritten werden, ist die gesamte Summe steuerpflichtig.

Achtung: „Pauschal“ heißt nicht „willkürlich“. Eine Entschädigung soll entstandene Kosten pauschal ausgleichen. Sie darf keine Entlohnung darstellen.

Ausnahme für bestimmte Kategorien

In bestimmten Bereichen gelten erhöhte Jahressätze, die Tagesobergrenze bleibt jedoch unverändert. Dies gilt ausschließlich für folgende Bereiche:

1. Sporttrainer, Sportlehrer, Sportcoach, Jugendsportkoordinator, Sportschiedsrichter, Jurymitglied, Ordner, Platzwart, Wettkampfrichter
2. Nächtliche Betreuung (Nacht- und Tagwache), d. h. das Schlafen in den Wohnungen der hilfebedürftigen Personen, und die Betreuung dieser Personen am Tag, gemäß den von jeder Gemeinschaft zu erstellenden Verfahren und Qualitätskriterien
3. Nicht-dringender Krankentransport von Patienten im Liegen von, zu und zwischen Krankenhäusern oder Krankenhausstandorten

Art der Freiwilligentätigkeit	Obergrenze pro Tag	Obergrenze pro Jahr
Alle Arten von Freiwilligenarbeit	44,02 €	1.760,83 €
Erhöhte Beträge für bestimmte Kategorien: Sport, Tag- und Nachtwache, nicht-dringender Krankentransport	44,02 €	3.233,91 €

Quellen

[Service Public Fédéral FINANCES](#) und www.socialsecurity.be

<http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/arrete/2018/12/20/2018040765/justel>, Gesetz angepasst am 17.02.2022.